

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch  
Minister

Preisverordnung Nr. 37.

Verordnung über Preise für Autobenzin und  
Dieselkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-  
Ausleih-Stationen und volkseigene Güter so-  
wie an den öffentlichen und privaten Berufs-  
verkehr.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene  
Güter sowie der gesamte öffentliche und private Be-  
rufsverkehr erhalten die ihnen zugeteilten Kraft-  
stoff mengen zu folgenden Preisen:

Vergaserkraftstoff ..... 0,45 DM je l,  
Dieselkraftstoff ..... 0,41 DM je kg.

§ 2

(1) Die Hochsee-, Küsten- und Binnensee-Fischerei  
erhalten Dieselkraftstoff zum Preise von 0,15 DM je kg.

(2) Über die technische Durchführung der Preis-  
stützung für die Fischerei erläßt das Ministerium  
der Finanzen besondere Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in  
Kraft

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch  
Minister

Durchführungsanordnung  
zur Anordnung über die Förderung der Initiative  
des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirt-  
schaft und zur Verbesserung der Versorgung der  
Bevölkerung mit Massenbedarfsgüte-n.

Vom 26. Januar 1950

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1 Abs. 2  
der Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Förde-  
rung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung

der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der  
Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfs-  
gütern (ZVOBl. I S. 463) wird hinsichtlich der Re-  
gelung der Kammerzugehörigkeit der Handwerks-  
betriebe folgendes bestimmt: \*

§ 1

Alle Betriebe mit mehr als 10 beschäftigten Per-  
sonen, die Mitglied der Handwerkskammer sind,  
scheiden mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aus  
der Handwerkskammer aus und sind ab 1. Januar  
1950 bei der Industrie- und Handelskammer bei-  
tragspflichtig.

§ 2

Alle Gewerbebetriebe mit nicht mehr als 10 be-  
schäftigten Personen, die Mitglied der Industrie-  
und Handelskammer sind, scheiden mit Wirkung  
vom 31. Dezember 1949 aus dieser aus und sind ab  
1. Januar 1950 bei der Handwerkskammer beitrags-  
pflichtig.

§ 3

(1) Zur Festsetzung der Kammerzugehörigkeit  
sind folgende Beschäftigten zu zählen:

- a) sämtliche Fachkräfte,
- b) Hilfsarbeiter und angelernte Arbeitskräfte,
- c) Verkaufspersonal, Büropersonal und Hilfs-  
kräfte, die mit der Wartung von Gebäuden\*  
Heizungen, Geräten usw. beauftragt sind,
- d) angestellte Familienangehörige,
- e) Anlernlinge und Praktikanten.

(2) Nicht mitzuzählen sind:

- a) der Betriebsinhaber,
- b) Lehrlinge,
- c) Umschüler,
- d) mithelfende Familienangehörige ohne feste\*  
Entgelt,
- e) Personen mit einer Erwerbsbeschränkung von  
mehr als 50 %>.

§ 4

(1) Hat ein Inhaber mehrere Handwerksbetriebe,  
so gelten diese zusammen als eine Betriebseinheit.

(2) Bei Betriebseinheiten ist zur Feststellung der  
Zugehörigkeit einer Kammer die Gesamtbeschäftig-  
tenzahl gemäß § 3 dieser Durchführungsanordnung  
maßgebend.

(3) Inhaber von Handwerksbetrieben, die Auf-  
träge an Subunternehmer vergeben, verlieren ihre  
Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.

§ 5

(1) Handwerksbetriebe, die gemäß dieser Durch-  
führungsanordnung bei der Handwerkskammer bei-  
tragspflichtig sind, können unter der Voraussetzung,  
daß sie durch saisonbedingte Schwankungen vor-  
übergehend mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigen,  
Mitglied der Handwerkskammer bleiben.

Hierunter fallen:

- a) Betriebe des Baugewerbes (Maurer- und Zim-  
mererbetriebe),